

Vereinssatzung

EIFELKREIS DIGITAL

1. Fassung vom 11.10.2023

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

(1.)

Der Verein führt den Namen Eifelkreis digital und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2.)

Der Verein hat seinen Sitz in Bitburg.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1.)

Der Verein hat den Zweck innovative Technologien, insbesondere aber nicht ausschließlich aus dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz mit einem weiten Spektrum von Anwendungen zum Wohle des Eifelkreis Bitburg-Prüm, der hier ansässigen Unternehmen und der Bevölkerung zu erforschen und zu entwickeln, deren Anwendung und Verbreitung zu fördern und die Grundlagen für eine breite Nutzung entsprechender Lösungen in der Praxis zu schaffen.

(2.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und des Naturschutzes und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten der Beteiligten aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft verwirklicht:

- Enge wissenschaftliche und technische Vernetzung der Beteiligten
- Erfahrungs- und Informationsaustausch und die gegenseitige technische Unterstützung zwischen den Beteiligten;
- Veranstaltung von Workshops und Diskussionsplattformen mit wechselnden digitalen Themenschwerpunkten;
- Aufbau und Betrieb einer zentralen Entwicklungs- und Demonstrationsumgebung für digitale Lösungen am Sitz des Vereins;
- Koordination von Entwicklungsaktivitäten bei initiierten Projekten;
- Unterstützung des generellen Wissens- und Technologietransfers im Bereich digitaler Lösungen durch Aufbau von Informationsstrukturen;

- Konzeption und Durchführung von Anwenderschulungen zur Sensibilisierung für die Möglichkeiten innovativer digitaler Lösungen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation der Initiative und ihrer Aktivitäten.

(3.)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(4.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Inhabern von Vereinsämtern und insbesondere den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

(6.)

Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein eine Geschäftsstelle betreiben.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

(1.)

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2.)

Als ordentliche Mitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag, Unternehmen und Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen sowie Vereine und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen privaten Rechts sowie natürliche Personen aufgenommen.

(3.)

Fördernde Mitglieder des Vereins können öffentliche Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen, Forschungseinrichtungen und -unternehmen, Universitäten, Fachhochschulen sowie natürliche Personen, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts werden. Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, sind aber berechtigt, ohne Stimmrecht, an Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Fördernde Mitglieder können alle Leistungen, Angebote und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Art und Umfang dieser und eventuell sonstiger Rechte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4.)

Lizenzen oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, über die das einzelne Mitglied verfügt, werden durch den Beitritt in den Verein weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht des betreffenden Mitglieds, derartige Rechte einzuräumen. Es entsteht den Mitgliedern des Vereins auch keine Informationspflicht anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten gegenüber hinsichtlich des Bestehens solcher Rechte, seien es eigene Rechte oder Kenntnisse über Rechte Dritter.

§ 5

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied

(1.)

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller eine E-Mail-Adresse anzugeben.

(2.)

Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand, verbunden mit der Erklärung den Verein unterstützen zu wollen. Im Antrag von juristischen Personen muss eine natürliche Person bezeichnet werden, die das fördernde Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

(3.)

Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied durch den Vorstand sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrages schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbeschluss einer Mitgliedschaft durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung des Antragstellers ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Auf die Möglichkeit einer Berufung sowie auf Form und Frist der Berufung ist in dem Ablehnungsbeschluss hinzuweisen.

Innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1.)

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.1 durch Austritt,
- 1.2 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation,
- 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

(2.)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei juristischen Personen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwölf Monaten erklärt werden. Der Austritt von fördernden Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3.)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Mitgliedschaftsrechte/Sonderrechte

(1.)

Allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins steht neben dem Stimmrecht in Mitgliederversammlungen insbesondere das Recht zu, die Demonstrations- und Entwicklungsinfrastruktur des Vereins zu nutzen, in den Arbeitsgruppen, die sich als Teil der gemeinsamen Vereinsaktivitäten mit unterschiedlichsten Themengebieten beschäftigen, mitzuwirken sowie an den vom Verein initiierten gemeinsamen Disseminationsaktivitäten der Vereinsmitglieder teilzunehmen und mitzuwirken. Darüber hinaus sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt, nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Infrastruktur und Angebote des Vereins zu benutzen, an vom Verein initiierten Projekten sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2.)

Als Sonderrecht (§ 35 BGB) sind die Gründungsmitglieder des Vereins von der Zahlung von Aufnahmegebühren befreit.

(3.)

Um eine Beteiligung der Meinungs- und Entscheidungsbildung im Verein zu gewährleisten, informiert jedes Mitglied den Verein unverzüglich über eine Änderung seiner Adressdaten und teilt eine E-Mail-Adresse mit, über die das Vereinsmitglied sowie im Falle von juristischen Personen die ständigen Vertreter dieses Vereinsmitglieds erreicht werden können.

§ 8

Beitragspflichten

(1.)

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss oder in Form einer Beitragsordnung festgesetzt, die jeweils der Kostenentwicklung und dem Aufgabenbereich des Vereins angepasst wird. Die Beitragspflicht entsteht nicht vor Eintragung des Vereins zum Vereinsregister.

(2.)

Über die Mitgliedsbeiträge hinaus können von den Mitgliedern freiwillige Sonderleistungen, auch in Form von Sach- und Geldmitteln erbracht werden. Eine Verpflichtung der Mitglieder hierzu besteht nicht und kann auch nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9

Sonstige Mitgliedspflichten

(1.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(2.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie alle Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(3.)

Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und eventuell freiwillig geleisteter Sonderleistungen.

D) Die Organe des Vereins

§ 10

Vereinsorgane

(1.)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2.)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11

Vorstand

(1.)

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie drei Beisitzern.

(2.)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind natürliche Personen, sofern sie von den jeweiligen Mitgliedern als Bevollmächtigte der betreffenden juristi-

schen Person gemäß § 5 entsandt worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der betreffenden juristischen Person im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(4.)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zweifach gezählt wird. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der nach Lebensjahren älteste Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5.)

Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Sofern ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erhebt, ist eine ordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen und die Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 4 durchzuführen.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

(1.)

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

5. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Beschlussfassung über Vorschläge an die Mitgliederversammlung für sämtliche Forschungs- und weitere Aufträge, die der Verein in Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks an Dritte vergibt.
8. Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen Fragen, insbesondere auch über die Beteiligung an europäischen Netzwerken sowie die Mitwirkung und Mitgliedschaft in europäischen Einrichtungen und Organisationen zur unmittelbaren oder mittelbaren Verwirklichung des Vereinszwecks.

(2.)

Bei der Führung des Vereins und bei der laufenden Verwaltung kann sich der Vorstand von der Geschäftsstelle und/oder einem Geschäftsführer unterstützen lassen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1.)

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2.)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. Feststellung der Jahresabrechnung,
4. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
7. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 3,
8. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
9. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Gebührenbeiträgen und Umlagen (Beitragsordnung),

10. Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand sowie Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
11. Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2,
12. Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung für Inhaber von Vereinssämtern und insbesondere für die Mitglieder des Vorstands,
13. Beschlussfassung über die jeweils gültige Compliance-Richtlinie für die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder,
14. Beschlussfassung über die Beteiligung an europäischen Netzwerken sowie die Mitwirkung und Mitgliedschaft in europäischen Einrichtungen und Organisationen zur unmittelbaren oder mittelbaren Verwirklichung des Vereinszwecks.
15. Beschlussfassung über sämtliche Forschungs- und weitere Aufträge, die der Verein in Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks an Dritte vergibt.

(3.)

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1.)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (durch einfachen Brief oder per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Aufgabe der Einberufung zur Post oder mit Absendung der E-Mail an den Empfänger. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2.)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3.)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4.)

Mitglieder können sich bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie der Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform.

(5.)

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Teilnehmer schriftlich, per E-Mail oder Telefax zu versenden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(6.)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 der Satzung entsprechend.

§ 15a

Online-Mitgliederversammlung

(1.)

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch in virtueller Form als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Online-Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG) in einem Online-Konferenzsystem oder einem anderen geeigneten geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Zugangswort Zugang haben.

(2.)

Die Einladung zur Online-Mitgliederversammlung ist per E-Mail an die letzte dem Verein nach § 7 Abs. 3 mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds zu senden. Sie enthält neben der Tagesordnung und den einzelnen Beratungspunkten die Internetadresse zum Online-Konferenzsystem und die Legitimationsdaten des jeweiligen Mitglieds mit einem nur für die Versammlung gültigen Zugangswort zur Nutzung des Konferenzsystems. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort für die virtuelle Mitgliederversammlung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(3.)

Rede- und Beratungsbeiträge können jederzeit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Im Konferenzsystem werden dafür geeignete interaktive Kommunikationswege wie Chat-Raum oder Audio-Übertragung für alle Teilnehmer zur Verfügung gestellt.

(4.)

Abstimmungen im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung erfolgen nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Dieses ermöglicht zum jeweiligen Antrag eine Zustimmung, eine Ablehnung oder eine Enthaltung. Für jeden Antrag wird der jeweilige Wortlaut und ein Abstimmungszeitraum angegeben. Der Zeitpunkt der Absendung der Stimme wird jeweils protokolliert. Zur Vermeidung einer doppelten Abstimmung einzelner Mitglieder und zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe erfolgt eine getrennte Auswertung der Legitimationsdaten und Zugangswörter und der Abstimmungsergebnisse.

(5.)

Über die Online-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers auch die Unterschrift des Versammlungsleiters tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Mitgliederversammlung allen Mitgliedern per E-Mail zuzusenden.

(6.)

Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen für die Online-Mitgliederversammlung die Bestimmungen der §§ 13 und 14 entsprechend mit folgender Ausnahme: Entscheidungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 8 über die Auflösung des Vereins können in einer Online-Mitgliederversammlung nicht getroffen werden.

E) Sonstige Bestimmungen

§16

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird unmittelbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer kann aus den Reihen der Mitglieder stammen und soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gemeinnütziger Organisationen verfügen; Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer sein. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17

Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 70 Prozent der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung von mindestens 90 Prozent aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2.)

Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3.)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine dann zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, (§ 2 Abs. 5) und ist unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

Bitburg, den 11.10.2023

Unterschrift aller Gründungsmitglieder




























